



FSS

SGB

Herr Bundesrat Moritz Leuenberger  
Bundesamt für Kommunikation  
Postfach  
2501 Biel

Lausanne, 16. August 2006

## **Anhörung zum Entwurf für eine neue Radio- und Fernsehverordnung (E-RTVV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gehörlosenbund SGB-FSS vertritt als Dachorganisation der Gehörlosenselbsthilfe 48 Organisationen und Institutionen in der Schweiz. Wir setzen uns ein für die Gleichstellung der Gehörlosen und Hörbehinderten. Das Medium Fernsehen hat für Gehörlose und Hörbehinderte eine ganz besondere Bedeutung.

Deshalb ergreifen wir gerne die Gelegenheit, im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens für eine neue Radio- und Fernsehverordnung (E-RTVV) auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit einer Sinnesbehinderung hin zu weisen. Unsere Stellungnahme ist in Zusammenarbeit mit Égalité Handicap, dem Schweizerischen Blinden- und Sehbehindertenverband, dem Schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen SZB, Sonos und pro audito schweiz entstanden.

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Grundsätzlich begrüsst der SGB-FSS Art. 6 und 7 der Verordnung. Sie enthalten notwendige und wichtige Konkretisierungen von Art. 24 Abs. 3 RTVG (definitive Fassung vom 24. März 2006). Wie im Folgenden dargestellt, gehen jedoch ein Teil der vorgesehenen Massnahmen zu wenig weit und es fehlen wichtige Punkte im Hinblick auf das Ziel der Förderung der Behindertengleichstellung, wie es in Art. 8 Abs. 2 und 4 der Bundesverfassung sowie im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) verankert ist.

## 2. Art. 6 Abs. 1 E-RTVV: Untertitelung

Mit dem Vorschlag, wonach der Anteil untertitelter Fernsehsendungen im redaktionellen Programm in jeder Sprachregion zunächst auf einen Drittel der gesamten Sendezeit ausgebaut wird, kann sich der SGB-FSS unter folgenden Bedingungen einverstanden erklären:

- Wie bereits in den Erläuterungen angedeutet, ist in der Verordnung selber zu verankern, dass dieses Ziel innerhalb von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten zu erreichen ist.
- Zusätzlich ist auch das längerfristige Ziel auf Verordnungsebene zu verankern, wonach bis 2012 die Untertitelung für 80% der gesamten Sendezeit erreicht wird.
- In diesen Prozentzahlen dürfen Wiederholungen von Sendungen nicht inbegriffen sein.
- Die Notwendigkeit einer regelmässigen Überprüfung der neuen technischen Möglichkeiten und die daraus resultierende Erhöhung der Anzahl behindertengerechter Sendungen sind im Verordnungstext zu verankern.

### **Antrag zu Art. 6 Abs. 1:**

*Die SRG ist verpflichtet, den Anteil untertitelter Fernsehsendungen in ihrem Programm bis zum Jahr 2012 in jeder Sprachregion schrittweise auf 80 % der Hauptsendezeit auszubauen. Die Umsetzungsfrist für den ersten 30 %-Anteil beträgt 3 Jahre ab Inkrafttreten dieser Verordnung. Diese Pflicht trifft auch jene Fernsehveranstalter, die ihr Programm gemäss Artikel 25 Absatz 4 RTVG auf den Kanälen der SRG ausstrahlen. Der Stand der Technik wird einmal jährlich überprüft und die Mindestanzahl Sendungen gegebenenfalls entsprechend erhöht.*

Wichtige Konkretisierungen (insbesondere die Ausstrahlungszeiten sowie die Auswahl der Sendungen) können gemeinsam durch die SRG und die betroffenen Verbände in der Vereinbarung gemäss Art. 6 Abs. 4 E-RTVV festgelegt werden.

## 3. Art. 6 Abs. 2 E-RTVV: Übersetzung in Gebärdensprache

- Mit der Vorschrift, wonach zunächst einmal mindestens eine Informationssendung pro Tag in Gebärdensprache (Deutsch, Französisch und Italienisch) übersetzt werden soll, kann sich der SGB-FSS einverstanden erklären. Wir beantragen aber, dass die Notwendigkeit einer regelmässigen Überprüfung der neuen technischen Möglichkeiten im Verordnungstext verankert wird und diese Mindestzahl gegebenenfalls entsprechend nach oben angepasst wird.

- Wir weisen darauf hin, dass staatliche Dienstleistungen (zum Beispiel die Rede eines Bundesrates/einer Bundesrätin im Vorfeld einer Abstimmung) gemäss Art. 2 Abs. 4 und 3 Bst. e BehiG auch am Fernsehen in behindertengerechter Form zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies muss systematisch sichergestellt werden, unabhängig eines Mindeststandards für die Anzahl Informationssendungen, welche in die Gebärdensprache übersetzt werden.

**Antrag zu Art. 6 Abs. 2:**

Die SRG strahlt täglich in jeder Amtssprache mindestens eine Informationssendung aus, die in Gebärdensprache aufbereitet ist. *Der Stand der Technik wird einmal jährlich überprüft und die Mindestanzahl Sendungen gegebenenfalls entsprechend erhöht.*

Wichtige Konkretisierungen (insbesondere die Ausstrahlungszeiten sowie die Auswahl der Sendungen, welche die regionalen Gegebenheiten berücksichtigen) können gemeinsam durch die SRG und die betroffenen Verbände in der Vereinbarung gemäss Art. 6 Abs. 4 E-RTVV abgemacht werden.

#### 4. **Spezialsendungen in Gebärdensprache für Gehörlose**

Gemäss Art. 24 Abs. 3 RTVG entscheidet der Bundesrat, in welchem Ausmass Spezialsendungen in Gebärdensprache für gehörlose Menschen ausgestrahlt werden müssen. Spezialsendungen für Gehörlose sind nicht mit Sendungen, welche „einfach“ in die Gebärdensprache übersetzt werden, gleichzusetzen. Dieser Punkt fehlt in den Vorschlägen des BAKOM, obwohl er unseres Erachtens vom Grundsatz und Ausmass her in der Verordnung verankert werden müsste. Details können im Abkommen zwischen SRG und Verbänden gemäss Art. 6 Abs. 4 E-RTVV vorgesehen werden.

**Antrag: Art. 6 Abs. 2bis (neu)**

*Die SRG ist verpflichtet, monatlich eine Spezialsendung in Gebärdensprache für Gehörlose in jeder Sprachregion anzubieten.*

#### 5. **Art. 6 Abs. 3 E-RTVV: Audio-Beschreibung**

Der SGB-FSS unterstützt die Anliegen der Blinden und Sehbehinderten entsprechend der Stellungnahme von Égalité Handicap:

Égalité Handicap begrüsst die Einführung (und Verbreitung i.S.v. Art. 42 Abs. 1 lit. a E-RTVV) von Audio-Beschreibung für blinde und sehbehinderte Zuschauer, wie sie in diversen anderen Ländern wie z.B. Deutschland bereits etabliert ist. Der Vorschlag des BAKOM, wonach die SRG monatlich mindestens zwei Filme mit Audio-Beschreibung in

den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch verbreitet, erachten wir quantitativ aber eindeutig als ungenügend. Wir stellen demnach folgende Anträge:

- Analog zur Regelung über die Untertitelung von Sendungen (Art. 6 Abs. 1 E-RTVV) sind das längerfristige Ziel und die erste Etappe auf Verordnungsebene zu verankern.
- Der Stand der Technik ist auch hier in regelmässigen Abständen zu überprüfen und zu berücksichtigen.
- Filme/Sendungen, welche bereits mit Audio-Beschreibung auf dem Markt zur Verfügung stehen, sollten systematisch mit dieser Möglichkeit von der SRG ausgestrahlt werden. Die zur Diskussion stehende Mindestanzahl würde demnach nur noch Filme und Sendungen betreffen, welche noch nicht mit Audio-Beschreibung existieren.

#### **Antrag zu Art. 6 Abs. 3 E-RTVV**

*Die SRG ist verpflichtet, bis zum Jahr 2012 den Anteil der mit Audiobeschreibung für Sehbehinderte aufbereiteten Fernsehsendungen in ihrem Programm in jeder Sprachregion schrittweise auf 80 % der Hauptsendezeit auszubauen. Die Umsetzungsfrist für den ersten 30 %-Anteil beträgt 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Der Stand der Technik wird einmal jährlich überprüft und die Mindestanzahl Sendungen gegebenenfalls entsprechend erhöht.*

Wichtige Konkretisierungen (insbesondere die Ausstrahlungszeiten sowie die Auswahl der Sendungen) können wiederum auch hier gemeinsam durch die SRG und die betroffenen Verbände im Abkommen vereinbart werden.

## **6. Ausbildung des SRG Personals**

Die spezialisierte Aus- und Weiterbildung des SRG-Personals im Hinblick auf die Bedürfnisse der Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung im Zusammenhang mit dem Fernsehen sollte ebenfalls in der Verordnung geregelt werden. Zum Beispiel ist es für blinde Personen wichtig, dass Sportereignisse statt mit leeren Phrasen wie "War das (was denn?!) aber enttäuschend!" sorgfältig und ohne grosse Informationslücken kommentiert werden. Ansonsten verpassen sie grosse Teile des Geschehens. Für hörbehinderte Personen ist für das Verständnis von Bedeutung, dass die Moderatoren ihre Texte gut artikulieren und dabei möglichst in die Kamera schauen.

#### **Antrag zu Art. 6 Abs. 3bis (neu) E-RTVV**

*Die SRG ist verpflichtet, die an der Produktion und Präsentation beteiligten Fernsehschaffenden hinsichtlich behinderungsspezifischer Anforderungen auszubilden (Sprechtechnik, Grafische Gestaltung, 2-Sinne-Prinzip).*

## 7. Art. 6 Abs. 4 E-RTVV: Vereinbarung zwischen SRG und den betroffenen Behindertenverbänden

- Wir begrüßen den Vorschlag, wonach die SRG und die betroffenen Verbände in einer Vereinbarung wichtige Konkretisierungen festzulegen haben. Wir beantragen jedoch an dieser Stelle des Verordnungstextes die ausdrückliche Erwähnung aller Massnahmen, welche konkretisiert werden müssen: Untertitelung, Audiobeschreibung, Übersetzung in Gebärdensprache und Spezialsendungen in Gebärdensprache.
- Auch hier ist es wichtig, dass die Vereinbarung regelmässig überprüft und dem Stand der Technik angepasst wird.
- Gemäss Art. 6 Abs. 4 E-RTVV hat das Departement die von der SRG zu erbringenden Leistungen festzulegen, wenn zwischen SRG und Behindertenverbänden keine Abmachung zustande kommt oder wenn eine solche wieder aufgelöst wird. Um sicherzustellen, dass den Bedürfnissen von sinnesbehinderten Menschen auch in einem solchen Fall in sinnvoller Weise Rechnung getragen wird, müssen die Behindertenverbände vom Departement beigezogen werden.

### Antrag zu Art. 6 Abs. 4 E-RTVV

Der Kreis der zu untertitelnden, in Gebärdensprache zu übersetzenden und mit Audio Beschreibung zu versehenen Inhalten sowie deren Umfang werden in einer Vereinbarung zwischen der SRG und den Behindertenverbänden festgelegt. *Die Abmachung wird von den Vertragsparteien regelmässig überprüft und dem Stand der Technik angepasst.* Kommt innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes kein Vertrag zustande oder wird er aufgelöst, so legt das Departement die von der SRG zu erbringenden behinderungsspezifischen Leistungen *in Absprache mit den betroffenen Verbänden* fest.

## 8. Art. 7 E-RTVV: Behindertengerechte Aufbereitung durch andere Fernsehveranstalter

- Der SGB-FSS begrüsst die Vorschrift, wonach auch die übrigen Fernsehveranstalter für die Verwirklichung der Behindertengleichstellung in die Pflicht genommen werden.
- Mit der Anzahl vorgesehener behindertengerechten Sendungen (mindestens eine wöchentlich zur Hauptsendezeit) erklärt sich der SGB-FSS einverstanden, sofern jene Sendung(en insgesamt) mindestens 90 Min. dauern.

## 9. Art. 8 E-RTVV: Bekanntmachungspflichten

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass gemäss dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot und dem BehiG (staatliche Dienstleistungen, Art. 3 Bst. e) dringliche polizeiliche Bekanntmachungen, behördliche Alarmmeldungen und Verhaltensanweisungen auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein müssen.

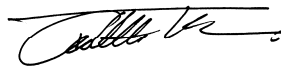
Schliesslich möchten wir auf ein wichtiges Anliegen hinweisen: Im dafür relevanten rechtlichen Erlass ist die Verpflichtung der an der Ausstrahlung und Übermittlung beteiligten Dienstleistungsunternehmen vorzusehen, die für Menschen mit einer Sinnesbehinderung aufbereiteten Fernsehsendungen in- und ausländischer Herkunft, mitsamt der technischen Zusatzleistungen (Untertitelung und Audio Beschreibung) bis zum Hausanschluss/Empfänger der gebührenpflichtigen Kundschaft zu übermitteln.

Im Voraus danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerischer Gehörlosenbund SGB-FSS



Roland Hermann  
Präsident



Stéphane Faustinelli  
Mitglied der Geschäftsleitung